

wenn in der Lausitz Pachtcontracte in Bezug auf die Schänkstätten abgeschlossen würden, es in der Weise, wie die §. angeht, ausgeschlossen werde, es ferner zu thun. Ich sehe nicht ein, warum Jemand, der einen Pachtcontract macht, verhindert werden soll, eine Bestimmung wie die vorliegende aufzunehmen. Geschehen kann das immer, wenn auch die §. wegfällt. Demnach kann ich immer im Namen der Majorität der Deputation wünschen, daß der letzte Satz in Wegfall gebracht werde, damit, weil man ihn in vielen Fällen nicht wird ausführen können, auch gegen solche, welche Züchtigung verdienen, die §. nicht unausgeführt bleibt. Sollte diese Ansicht die Genehmigung nicht finden, so würde ich mich für das Wasdorf'sche Amendement erklären, und erst dann, wenn auch dieses nicht Annahme findet, für das Mayer'sche.

Abg. D. v. Mayer: Es ist in der Oberlausitz nicht bloß der Pachtschänkwirth, sondern auch der Eigenthümer der Schänke auf diese Bestimmung verwiesen. Es besteht ein altes Oberamtspatent, nach welchem dies vorgeschrieben ist.

Referent Todt: Ich glaube, auch diese Bestimmung wird nicht bestritten, wenn die §. wegfällt; denn es steht nicht da, daß diese Bestimmung des Oberamtspatents wegfallen soll.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Im Bericht ist es wahrscheinlich ein Druckfehler, wenn gesagt ist: die Minorität muß daher dringend anrathen, die Worte von: „so wie diejenigen Wirthe“ gänzlich zu streichen; denn im Bericht ist gleich Anfangs zu dieser §. gesetzt: die Minorität ist für die unveränderte Annahme der §. Die Majorität der Deputation beantragt also, daß man die §. mit den Worten „bei sich verstaten“ schließen möge, und daß die übrigen Worte, welche noch nachfolgen, gänzlich wegfallen. Ich frage daher: ob die Kammer der Majorität der Deputation beistimme, daß dieser Satz wegfalle? — Wird mit 41 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Nun werde ich auf die Amendements übergehen. Ich werde zuerst das Amendement des Abgeordneten D. v. Mayer zur Abstimmung bringen; wenn dieses angenommen wird, werden die übrigen sich erledigen. Nach dem Antrage des Abg. D. v. Mayer soll gesetzt werden: „so wie diejenigen Wirthe, welche begünstigen, daß in ihren Schänkstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigne Veranlassung dazu gegeben oder daran selbst keinen Theil genommen haben.“ Der letzte Satz würde dann bleiben wie im Entwurfe. Wird dieses Amendement angenommen? — Wird gegen 15 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich stelle nun die Frage überhaupt auf die §. in der Mase: Wird die §., so wie sie sich durch die eben dabei gefaßten Beschlüsse modificirt hat, von der Kammer angenommen? — Wird gegen 7 Stimmen bejaht. —

Referent Todt: §. 138 lautet: „Zum bloßen Branntweinschank darf keine Schänkstätte concessionirt werden.“

Das Deputationsgutachten lautet:

Diese §. hat in der jenseitigen Kammer nicht allein die unbedingte Zustimmung, sondern auch noch einen verschärfenden Zusatz erhalten, der dahin geht:

„und es sind die bereits concessionirten, soweit thunlich, wieder einzuziehen.“

Die Deputation erkennt an, daß Schänkstätten, in welchen bloß Branntweinschank ausgeübt wird, zu vielfachen Nachtheilen, zur Unsittlichkeit und Verarmung Anlaß geben können, und will daher der vorstehenden, auf Hinwegräumung dieser Nachtheile abzuweckenden Bestimmung nicht entgegen treten.

Da ihr jedoch bekannt geworden ist, daß in vielen Städten die Concessionirung von Schänkstätten, in welchen neben dem Branntwein zugleich Bier geschänkt werden darf, wegen des derselben entgegenstehenden Verbierrungsrechtes der Brauge nossenschaften nicht möglich, die Verbindung des Branntweinschankes aber mit dem Reiheschanke der Brauberechtigten um deswillen nicht als ein Ersatzmittel anzusehen ist, weil dieser Reiheschank zu oft wechselt, als daß sich der ihn Ausübende einen Vorrath von Branntwein dazu anschaffen könnte, gleichwohl der mäßige Genuß von Branntwein nicht geradezu zu verhindern, oder, wenn man es wollte, dieser Zweck auch auf dem vorstehenden Wege nicht völlig zu erreichen sein möchte; so hegt die Deputation den Wunsch, daß man die bestehenden Verhältnisse wenigstens insoweit in Berücksichtigung ziehen möge, daß in Städten, wo sie vorkommen, von der in der §. ausgesprochenen Regel, soweit nöthig, Dispensation gegeben werde, wobei der Zweck dessenungeachtet dadurch erreicht werden kann, daß man, wie schon in dergleichen Orten zum Theil factisch besteht, unter Concurrenz der Regierungsbehörde über die Bedingungen und die Modalität der Ausübung des Branntweinschankes gewisse Reglements festsetzt. Hierbei können dann auch etwaige Realrechte zum Branntweinschank oder hie und da vorgekommene Entscheidungen, durch welche die Ausübung des Branntweinschankes anerkannt worden ist, berücksichtigt werden, so wie denn dasjenige, was in dieser Beziehung Gemeinde-, Schul- oder Armenkassen zufließt, wenigstens nicht auf einmal und zu fühlbar entzogen zu werden braucht.

In Erwägung aller dieser Umstände schlägt daher die Deputation, und zwar im Einverständnis mit dem königlichen Herrn Commissar, vor:

in der ständischen Schrift den Antrag zu stellen, daß in Städten, wo die im Berichte vorstehend angedeuteten Verhältnisse bestehen, von der durch §. 138 festgesetzten Regel Dispensation ertheilt, zu Vermeidung von Mißbräuchen aber besondere Reglements über die Ausübung des Branntweinschankes, da, wo sie noch nicht bestehen, errichtet werden.

Abg. Zische: Ich bin mit der Bestimmung dieser §. sehr einverstanden, es geht mir jedoch ein Bedenken bei. Sie handelt nur von concessionirten Schänkstätten. Wie ist es mit solchen, die ein Realrecht haben? Es schwebt mir z. B. ein Rittergut vor Augen, was eine Gerechtsame zum Branntweinschank hat, aber nicht zur Brauerei hat. Dort existirt eine Spelunke, wo der Eigenthümer selbst als Wirth vorsteht. Diese darf also fortbestehen, und dem ehrbaren Wirthe im Dorfe wird der Branntweinschank verboten. Das finde ich nicht sachgemäß.

Abg. Schmidt: Ich muß bemerken, daß nach dem Gesetze die Branntweinschänker den Branntwein nicht unter einem Maas verkaufen sollen.